



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/110-PMVD/2026

22. September 2026

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juli 2026 unter der Nr. 6698/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden in Ihrem Ressort im zweiten Quartal 2026“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 8:

Bezugnehmend auf den oben genannten Betrachtungszeitraum gelangten für Überstunden im Bereich der Zentralstelle unter Zugrundelegung von § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 1.431.690,43 Euro zur Auszahlung, davon 486.662,61 Euro im April, 500.095,99 Euro im Mai und 444.931,83 Euro im Juni.

Zu 2, 2a, 3 und 3a:

Im April 2026 haben Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) Mehrdienstleistungen im Ausmaß von 11.318,67 Stunden erbracht. Davon entfallen 166,00 Stunden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts & Generalsekretariats (KBM&GS). Im Mai 2026 waren es 11.460,76 Stunden, davon 253,25 Stunden auf KBM&GS und im Juni 2026 11.395,59 Stunden, davon 294,50 Stunden auf KBM&GS. Die Mehrdienstleistungen werden gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. § 16 Gehaltsgesetz 1956 vergütet.

Zu 4, 5a und 5b:

Im Hinblick darauf, dass für „All-In“- Bezieherinnen und Bezieher sämtliche zeitlichen und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen mit ihren Bezügen als abgegolten gelten und deshalb keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben in den Zeiterfassungssystemen erfolgt, stehen dazu keine Daten zur Verfügung, weshalb eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 4a(i), 4a(ii), 5c und 5d:

Die gesetzlichen Grundlagen für sogenannte „All-In-Verträge“ sind dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 und dem Gehaltsgesetz 1956 zu entnehmen. Änderungen können nur durch den Gesetzgeber erfolgen, innerhalb des letzten Quartals kam es zu keinen Änderungen der einschlägigen Bestimmungen.

Zu 5:

Die Gruppe Direktion Personal meines Ressorts erhebt jeweils im Dezember für das gesamte Kalenderjahr, ob die tatsächlich erbrachten Überstunden den steuerbefreiten Mindeststunden gemäß § 68 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 entsprechen.

Zu 6:

Die besoldungsrechtliche Einstufung in einen sogenannten „All-In-Vertrag“ resultiert aus der Arbeitsplatzwertigkeit.

Zu 7 und 7a:

Gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 iVm § 20 Vertragsbedienstetengesetz 1948 wird Dienst, der über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erbracht wird, als Mehrdienstleistung definiert. Diese Stunden, sofern sie nicht in Freizeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden, werden in weiterer Folge als Überstunden qualifiziert. Alle Überstunden werden daher als Mehrdienstleistung erbracht und können in Zeitausgleich oder in Geld abgegolten werden.

Zu 9:

Im zweiten Quartal 2026 wurden 4,61% der von Frauen geleisteten Überstunden in Freizeit abgegolten, bei den Männern waren es 6,07%.

Zu 10, 10a, 10a(i) und 10a(ii):

Arbeitszeitaufzeichnungen über die Dienstzeit sind im BMLV mit den Erlässen vom 8. August 2025 für die Zentralstelle, S90585/37-Präs/2025, und die Nachordnung, S93106/1-GStbAbt/2025, kundgemacht mit VBl. I Nr.84/2025 und VBl. I Nr.85/2005, geregelt. Demnach haben Bedienstete, die mit einem entsprechenden IKT-Gerät ausgestattet sind, die Zeiterfassung verpflichtend mittels der digitalen Zeiterfassung des BMLV durchzuführen. Bedienstete, die über keinen derartigen Zugang verfügen, haben weiterhin eine Zeitkarte in Papierform zu führen. Die ausgefüllte und unterschriebene Zeitkarte ist am ersten Arbeitstag des Folgemonats an den zuständigen Vorgesetzten weiterzuleiten bzw. zu übergeben. Darüber hinaus ist in dem Erlass festgehalten, dass unwahre Angaben in der

Zeitkarte und die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Dienstzeit als Verletzungen von Dienstpflichten gelten und dienstrechtlich bzw. disziplinar geahndet werden. Im zweiten Quartal 2026 waren keine Missbrauchsfälle anhängig.

Zu 11 und 11a:

Hinsichtlich der Erbringung von Mehrdienstleistungen darf auf die Bestimmungen nach § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 iVm § 20 Vertragsbedienstetengesetz 1948 verwiesen werden.

Zu 11b:

Mein Ressort erfüllt jederzeit alle verfassungsgesetzlich übertragenen Aufgaben in vollem Umfang.

Zu 11b(i), 11b(ii), 11c(i) und 11c(ii):

Entfällt.

Zu 11c:

Nein. Ergänzend dazu darf auf den veröffentlichten Personalplan des Bundes 2026, einsehbar auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen, hingewiesen werden. Dieser legt die höchstzulässige Personalkapazität für mein Ressort in quantitativer und qualitativer Hinsicht fest.

Zu 12:

In meinem Ressort stehen Maßnahmen zum Abbau von Überstunden in keinem Zusammenhang mit Konsolidierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Dienstzeitmanagement.

Mag. Klaudia Tanner

